

Fristverlängerung für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen

Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 13. Juni 2003, Az.: 5.6/3443/150/03

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 7 der Röntgenverordnung (RöV) in der Neufassung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) legen die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern fest, dass abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV die Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle **drei** Monate durchzuführen sind, wenn

1. drei im Abstand von einem Monat durchgeführte Konstanzprüfungen keine signifikanten Abweichungen von den Ausgangswerten der Abnahmeprüfung ergeben haben und
2. die ärztliche (zahnärztliche) Stelle bei der Überprüfung nach § 17a Abs. 1 RöV keine Mängel bezüglich der Patientenaufnahmen (nur bei Direktradiographie) und der Aufzeichnungen über die Konstanzprüfungen (mindestens drei aufeinanderfolgende Konstanzprüfungen nach Nr. 1) festgestellt hat.

In begründeten Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt kürzere Fristen bestimmen.

Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen hinsichtlich der Konstanzprüfungen des Übertragungswegs bei Einrichtungen zur Teleradiologie (mindestens jährlich) sowie des Filmverarbeitungssystems (arbeitstäglich, in der Zahnheilkunde mindestens arbeitswöchentlich).

Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter zur Fristverlängerung für die Konstanzprüfungen von Röntgenanlagen vom 15. Februar 1991, Az.: II5/3443/18/91, wird hiermit aufgehoben.

Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
Ltd. GD Dipl.-Ing. Biebach

Gewerbeaufsichtsamt Coburg
Ltd. GD Dipl.-Ing. Eckenberger

Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Ltd. GD Dipl.-Ing. Maier

Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt
GD Dipl.-Chem. Tschech

Gewerbeaufsichtsamt München-Land
Ltd. GD Dipl.-Ing. Seyschab

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
Ltd. GD Dipl.-Ing. Gundermann

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
GD Dipl.-Ing. Zölch

Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
Ltd. GD Dipl.-Ing. Hentschel